

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Business Management, M.Sc.
Hochschule: GISMA Business School
Standort: Berlin
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Lediglich hinsichtlich des Kriteriums "Abschlussbezeichnung" kommt der Akkreditierungsrat aufgrund der in der Stellungnahme der Hochschule nachgereichten Unterlagen zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Gutachtergruppe hatte auf S. 49 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule stellt die Adäquanz zwischen Abschlussbezeichnung und Lehrinhalten her, entweder durch die Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ oder durch den weiteren Nachweis quantitativer Verfahren im Curriculum." (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV Brandenburg)

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht und widerspricht der Auflage, da es für die

Denomination des Studiengangstitels keine eindeutige Vorgabe gemäß § 6 StudAkkV Brandenburg oder anderer Rechtsgrundlagen gäbe.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Gutachtergruppe begründet ihre Auflage mit mangelnden quantitativ-mathematischen Inhalten in den Modulen und verweist darauf, dass der Master of Arts eine zutreffendere Abschlussbezeichnung darstelle.

Der Akkreditierungsrat folgt dieser Argumentation nicht und verweist in seiner Entscheidung auf § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 StudAkkV Brandenburg, die den Studiengängen der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowohl den Abschlussgrad eines Bachelor of Arts als auch eines Bachelor of Science ermöglichen.

Daher sind die Anforderungen gemäß §§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 StudAkkV Brandenburg erfüllt.

Die Auflage wird nicht ausgesprochen.

